

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 16. Juny 1794.

## I. Bekanntmachungen.

Da durch einen ganz unerwarteten Zu-  
schuß an patriotischen Beyträgen die  
Königl. Krieges- und Domainen-Cammer  
in Stand gesetzt worden mit Auszahlung  
der Unterstützung fortfahren zu können,  
welcher bisher den Soldatenfrauen, Wit-  
wen und Kindern auf dem platten Lande  
und in den Städten, die an dem gewöhn-  
lichen Servis und Brodgelde keinen An-  
theil haben, monathlich gereicht worden;  
so sind dato für die beiden Monathe April  
und May auf einmal die nöthigen Gelber  
denen Magisträten, Beamten und Ge-  
richtsbarken im Fürstenthum Minden  
und in der Grafschaft Ravensberg, zur  
Einziehung und Auszahlung angewiesen.  
Die Thilnehmer können sich also sobald  
sie gefordert werden, bei ihrer Behörde  
einstellen und die Gelber für gedachte be-  
den Monathe in Empfang nehmen. Deut  
hierigen Publicum wird dieses kund gethan,  
und macht sich die Königl. ic. Cammer die  
gegründete Hoffnung, daß selbiges nach  
den anfänglichen Neuherungen und auch  
schon bewiesenen Thathandlungen ferner  
fortfahren wird, den hülfsbedürftigen Sol-  
datenfrauen, Witwen, Waisen und Kin-  
dern beizuspringen, und es nicht auf Un-  
terstützung außer der Provinz ankommen  
zu lassen welche bisher zwar sehr ergiebig

gewesen sind, aber doch nicht als ausdau-  
rend angenommen werden können.

Sign. Minden den 28ten May 1794.  
Königl. Preußische Minden-Ravensberg-  
Tecklenburg und Lingensche Krieges-  
und Domainen-Cammer.

Die von dem Prediger Meuche zu Wol-  
merdingen bey besonderen gottes-  
dienstlichen Gelegenheiten gesammlete Un-  
terstützungs-Gelder für Wittwen und  
Waisen der im Felde gebliebenen Soldaten  
ab 1 Rthlr. 19 ggr. 2 pf. sind durch den  
Superintendenten Westermann richtig zur  
Domainen-Casse abgeliefert worden. Die  
Königl. Krieges- und Domainen-Cammer  
 dankt diesen Collectanten, und soll das  
Geld der Bestimmung verwendet werden.

Signatum Minden am 3ten Jun. 1794.  
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und  
Domainen-Cammer.

Haf. v. Redeker. v. Ischock.  
Dem Publico wird hiermit zur Nach-  
richt bekant gemacht, daß nachdem  
von Sr. Königl. Majestät von Preußen,  
unsers allernädigsten Herrn, höchst Selbst  
vollzogenen Canton-Reglement, ein jeder  
nicht unbedingt eximirte Cantonist, der oh-  
ne Consens der Cantons-Commission sezi-  
nen Geburtsort verläßt, als ein Ausge-  
treter angesehen, und ihm der Confis-  
cations-Prozeß gemacht werden soll. Es  
hat sich also ein jeder hiernach zu achten

und für Schaden zu hüten. Sign. Minden den 7ten Jun. 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Hass. v. Hüllesheim. v. Vogelsang.

**D**er Augenschein zeigt es, daß sich an den hiesigen Stadtwällen verschiedene Stellen befinden, wodurch man ohne große Beschwerlichkeit in die Stadt kommen kann. So wie denn die Eigenthümer der Walltheile, wo sich vergleichene Stellen befinden zur Ausschöpfung angewiesen werden; so wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß verjentige der nicht durch die Thore sondern durch Nebenwege in die Stadt kommt und darauf betroffen wird, er mag accessbare Sachen bey sich haben oder nicht, ohne alle Nachsicht mit § Aethlr. Strafe oder bey Unvermögenheit mit 8 Tage Gefängniß belegt werden soll.

Sign. Minden den 24ten May 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. Hass. v. Hüllesheim.  
Bacmeister. v. Bschott.

## II Beförderung.

**S**r. Königl. Majestät von Preußen haben den Postwärther in Blotzho, Herrn Schmidt, wegen seines Fleisches und Diensteisers, das Prädicat als Post-Commissarius bezulegen geruhet.

## III Citationes Edictales.

**W**ir zum combinirten Königl. und Stadtgericht der Immmediat-Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, thun kund und zu wissen: daß der dem abwesenden Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Borg zum Curator angeordnete Schneidermeister Ville, dem Gerichte angezeigt habe, daß gedachter Friedrich Wilhelm Borg sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und dem Berlaut nach in Amsterdam zu Schiffe gegangen sey, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben, seinen hiesigen Verwandten gegeben habe. Da

nun der Wille auf öffentliche Ladung seines Curanden und allenfallsige Todeserklärung derselben angetragen hat; so ist diesem Suchen statt gegeben, und wird daher gedachter Friderich Wilhelm Borg, und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Ernahmen mittelst dieses vorgelegten, a dato binnen 9 Monat, und längstens in Termino den 24ten July 1794 Morgens 10 Uhr sich an hiesigem Rathause entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Melbet er, oder seine etwaige unbekante Erben, sich binnen dieser Zeit nicht, so hat er zu gewärtigen, daß er für Todt erklärt und sein hinterlassenes Vermögen seinen hiesigen nächsten Verwandten zuerkant werde. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation hier und in Bielefeld affisgiert, denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädtler, Hamburger und Cleveschen Zeitungen inseriret worden. So geschehen Herford den 23ten August 1793.

Eulemeyer. Consbruch.

**D**ie Erben der unlängst mit Tode abgegangenen Witwe des verstorbenen Amtsführers Niehaus in Borgholzhausen haben zur Ausmittelung des Schuldenzustandes auf die Edictal-Citation der Niehausischen Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der gedachten Witwe Niehaus Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 30ten Jun. a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle vollständig anzugeben, und verselben Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die ihnen alsdann zu thuende Zahlungsvorschläge zu erklären. Im Unterlassungsfalle haben sie zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Absehung der Zahlungsvorschläge so angesehen werden, als ob sie in die Beschlüsse der übrigen Gläubiger willigen. Den abwesenden Militärpersonen werden jedoch nach der Verord-

nung vom zten Sept. 1792. ihre etwaige  
Gerechtsame vorbehalten. Amt Nauens-  
berg den 12ten Merz 1794.

**Amt Nauensberg.** Alle und  
jede, welche an dem Nachlaß der in des  
Coloni Pervus Kotten zu Hesselteich ver-  
storbenen Wittwe Soetebiers rechtlichen  
Anspruch zu haben vermeynen, werden auf  
Nachsuchen der Wormundshaft der beiden  
Edchter derselben vermittelst dieses edictal-  
ter Bergesamt citirt, daß sie in Termi-  
nien 10ten Julii dieses Jahrs Morgens früh  
7 Uhr am Amte hieselbst erscheinen, ihre  
Forderungen angeben und rechtlich liquide  
stellen oder gewärtigen, daß sie damit ab,  
und zur Ruhe werden verwiesen werden.  
Den Kriegesdienste halber abwesenden  
Gläubigern ihr Recht vorbehältlich.

**Tecklenburg.** Nach gesetzlicher  
Vorschrift p. 2. Tit. 26. § 6. n. 2. Corp.  
Zur. Frib. ist die Unzulänglichkeit des Ver-  
mögens dessjenigen der auf die Rechtswol-  
that der cessionis honorum provocirt noto-  
risch, so, daß der Concurs zu eröffnen, und  
aus dem von dem Handelsmann Bernhard  
Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen  
Statu bonorum geht heroor, daß seine  
Schulden desselben Vermögen einmal so hoch  
übersteigen; weshalb in Folge Hochl.  
Reg. Verordnung der Concurs über ernann-  
ten Scheffers Vermögen hiermit eröffnet,  
der offene Arrest darauf gelegt, der Just.  
Comm. Mettingh zum Interims Curator  
angeordnet wird, und zugleich alle dieje-  
nige, welche an mehrernanten Bernhard  
Conrad Scheffer rechtliche Forderung ha-  
ben, auf nachgesetzte 3 Termine den 10ten  
May, als den 1ten, 13ten Juny als den  
andern, und 10ten July d. J. als den  
3ten und letzten jedesmal des Morgens  
vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputa-  
to zur Angabe und Verification ihrer For-  
derungen durch Beibringung ihrer original  
Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweis-

mittel und zum Verfahren darüber mit dem  
angeordneten Contradicatore über dessen  
Bestätigung sie sich zugleich erklären müsse-  
n, und zwar bei Strafe des ewigen Stills-  
schweigens, wenn sie sich spätestens im  
letzten Termine nicht melden noch ihre For-  
derungen rechtlich bewahrheiten verabladet  
werden. In diesen Terminen soll auch den  
Creditoren zugleich der von dem Gemeins-  
schuldnar übergebene status honorum zur  
Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtsa-  
wohlthat der cessionis honorum vorgelegt  
werden. Schließlich wird allen Debenten  
des Gemeinschuldnars Scheffers hiermit  
bei Strafe, daß die Zahlung als nicht ges-  
schenen angesehen werden solle, untersagt,  
weder dem Gemeinschuldnar noch einem  
andern sondern hierbei Gericht Zahlung zu-  
verfügten. Urkundlich ist diese edictal cita-  
tion hier, in Osnabrück und Cappeln aus-  
geschlagen, auch am letztern Ort verkün-  
digat, auch durch die Mindensche Woehn-  
blätter und Lippstädtische Zeitungen verlaut-  
haret.

Metting.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das ollhier an  
der Beckerstraße sub Nro. 20 belegane dem  
Bürger Daniel Pock zugehörige mit ges-  
wöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12  
Ggr. Kirchengeld behafete Wohnhaus  
nebst anliegenden Gerechtigkeiten und dars-  
auf gefallenen sub Nro. 36 auf dem Weser-  
thorschen Bruche belegenen nach der Abtre-  
tung zwey und ein Viertel Minder Morgen  
halrende Hudeheil öffentlich verkauft wer-  
den. Die Liebhaber können sich in Termi-  
nus den 8. Jul. 22. August und 26. Septbr.  
a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor  
dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bes-  
dingung vernehmen, und auf das höchste  
Gebot dem Besindn nach den Zuschlag  
gewärtigen. Zugleich werden alle dieje-  
nigen welche an obgedachtem Hause und  
Zubehör etwa unbekannte aus dem Hypo-

thequenbuche nicht ersichtliche Realgerechtsamen zu haben vermeinen aufgesondert, solche spätestens in dem letzten Subhaftissionstermino anzuseugen; unter der Warnung daß sie sonst damit weiter nicht gehdret, sondern gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**D**er Hufschmidt Georg Andreas Friesrich Buchmann, ist gesonnen den seinem Hause Nro. 720 zugefallenen Hubetheil von 6 Kühen freywillig, doch öffentlich zu verkaufen. Dieser Hubetheil liegt auf dem Marienthorschen Bruche ohnweit der Poggenmühle unter der Verlosung Nro. 15 zwischen den Hubetheilen des Bäck-Meisters Vorchart und Schneider-Meisters Brinckmann. Die Kauflustigen werden hiemit eingeladen sich am 26sten d. M. um 10 Uhr des Morgens auf dem Rathhouse einzufinden; da dann der Westbietend bleibende, unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen den Zuschlag zu erwarten hat. Minden den 12ten Juny 1794.

**D**ie Wittwe Lohmeyern allhier hat dahin angebracht, daß zu Befriedigung ihrer Gläubiger folgende von ihren Grundstücken, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden möchten. a. 2 und 1 halben Morgen im Biefelde am Windheimer Wege zwischen Ernst Hacke und Henr. Bäre taxirt zu 300 Rtl. b. 1 und 1 halben Morgen daselbst zwischen Fromme und Plaggemeyer, geschätz zu 180 Rthlr. c. 3 Morgen im alten Felsbe zwischen Lange und Wiegcke, gewürdigt zu 315 Rthl. d. 2 Morgen daselbst zwischen Hu. Lindemann und Wiegcke, astimirt zu 210 Rtl. e. 2 Morgen im Biefelde zwischen Kattenbrocker und Vid Hersemanns, geschätz zu 240 Rtl. f. 2 Morgen am Idßer Wege bei Vid Hersemanns, angeschlagen zu 220 Rthlr. Ebenfalls hat die Wittwe Lohmeyer nachgesucht, da sie ihre sämtlichen Gläubiger nicht genau wisse, selbige edicitaliter zu citiren. Alle diejenigen also, welche jene,

als frey taxirten Grundstücke zu kaufen Lust haben, können sich in Termine den 4ten Julii Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und nach Besinden den Zuschlag erwarten. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Wittwe Lohmeyer aus irgend einem Grunde Forderung, insbesondere diejenigen, so an obgedachten Grundstücken, wegen einer darauf ruhenden Abgabe, Dienstbarkeit, Pfand oder sonstigen dinglichen Rechts, Anspruch zu haben glauben, edicitaliter auf den benannten Termin vorgeladen, diese Ansprüche gehörig anzugeben und bey Gefahr der Abweisung mit den ndthigen Beweismitteln zu belegen. Sign. Petershagen den 15ten Merz 1794.

**Neuhoff an der Weser.** Die diejährige Schurwolle liegt zum Verkauf bereit. Kauflustige wollen sich halde einsfinden, warum man bittet.

Meyer.

**Hersford.** Bei dem Kauffmann Dietrichs ist frischer Selter Brunnen 6 Krüken einen Rthlr. Courant, und Orlburger 7 Stück in Golde.

**Amt Werther.** Es ist zwar die im vorigen Jahre in den wöchentlichen Anzeigen sub Nrs. 40, 43 und 45 ausgebote ne Schröders Stätte für 1030 Rtl. meistbietend verkauft; es kann aber der Käufer die Gelder nicht herhey schaffen und wird daher auf desselben Gefahr und Kosten auf den Grund der vorigen Taxe ein onderweiter Verkaufstermin auf den 20ten August curr. Vormittags zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt, alsdann sich die Kauflustige einzufinden und nach Besinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

**Wir** Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. Fügen männlich hierdurch zu wissen: Was maassen die in der Stadt und dem

Kirchspiel Freeren belegene Immobilien der Anne Cathrine Evers, nebst allen derselben Pertinenzen und Gerechtigkeiten in einer Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten auf 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Lecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im Wege der Execution, um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns seilen Kauf, obgedachte Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum perentorie, daß dieselben in den angesetzten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr althier in der Regierungs-Audienz; im letzten aber zu Freeren in des Gastwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termiuo mehrgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Termins Niemand mit einem weiteru Gebot gehörret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quo cuncte Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub præjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen præclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termiuo subhastationis den 6 Dec. a. c. ad

acta anzugeben und zu liquidiren; ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, auch in casu insufficiencia mit denen Neben-Creditoren super prioritate ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in drin abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Rechte und Ansprüche in præfixo Termino liquidationis nicht angegeben und gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Grundstücke nicht weiter gehöret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, aufserlegt werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierben habenden etwaigen Gerechtsamen ausdrücklich vorbehalten. Ubrkundlich ic. Lingen den 22ten May 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

### V Sachen zu vererbtpachten.

Ein zum hochadelichen Hause Werburg gehörendes Grundstück das Stratholz genannt, welches unweit Herford bey den Bauerschaften Diebrok und Herringhausen belegen, ein Flächenmaß von 94 Morgen 178 Quadratruten 47 Quadratfuß hält und von sehr guter Qualität ist, soll an die Mehrstbietenden in kleinen und grossen Portionen vererbtpachtet werden und ist hiezu Termin auf den 5ten Julius dieses Zahrs bestimmt, an welchem Tage die Erbpachtlustigen sich an Ort und Stelle in dem Hause des Colonii Stratholter Morgens genau um 7 Uhr einfinden wollen. Die Erbpachtsbedingungen können bey Uterschriebenen auch bey dem Colonio Stratholter täglich eingesehen, so wie Abschriften davon unentgeldlich verlangt werden, sind für diejenigen welche sich daselbst anbauen wollen auf das vortheilhafteste eingerichtet und iſſt nothwendig, daß sie sich

zeitig vor dem Termiu mit denselben bekannt machen, damit man im Vierungstermine nicht aufgehalten werde.

Werburg den 12ten Junius 1794.  
Fischer.

## VI Sachen zu vermiethen.

**Mindeln.** Bey Joh. Rub. Deppen auf der Beckerstrasse ist die obere aus 4 Stuben 4 Kammern 1 Küche bestehende Etage mietlos, und kann gleich bezogen werden. Auch sind bey ihm vielerley Sorten Wein, als Champagne, Neil de Pedrix, Bourgogne, rothen Port, Mallaga, Muscatluel, Mosel, alten und jungen Rhein, rothen und weissen Frauzeug-Wein; alles von vorzüglicher Güte und in billigen Preisen zu haben.

## VII Sachen gefunden worden.

Am 18ten May a. c. sind von dem Vorsteher Niederhoman drey Stück Fohlsens auf der Osselter Mash ausgetrieben worden, als: 1. Ein gelbes Mutterfohlen, von etwa 2 Jahren, an der linken Hüfte mit einem lateinischen S. bezeichnet. 2. Ein schwarzes Mutterfohlen, ohne Abzeichen, außer oben am Schweisse mit einem Einschnitt bemerket. 3. Ein brauner zweijähriger Wallach mit einer kleinen Kölle vorm Kopfe. Da nun bis dahin die Eigenthümere unbekannt, so werden selbige hiermit aufgesondert ihr Eigentum binnen 14 Tagen bey hiesigem Amts gehörig zu bescheinigen, denn ihnen die Fohlsens, gegen Erstattung der Futter- und andern Kosten zurück gegeben werden sollen. Im Gegenteil aber selbige meistbietend verkaufet und die Gelder zur gehörigen Berechnung gestellet werden. Bünde am Admgl. Preussischen Amts Limberg den 4ten Junii 1794. Tiemann.

## VIII Notifications.

**Mindeln.** Frau Friderica von Thielau hat das sub Nr. 402 belegene

Wohn- und Brauhous für 1500 Rthlr. in Golde, und 100 Rthlr. in Courant an den Herren Pastor Jo. Ernst Wex zu Hille erb- und eigenthümlich überlassen, und verkauft.

Magistrats hieselbst.

Die Witwe Voß, geborne Marie Dorothe Boeks hat ihr Haus sub Nero, 259 als Dohmprobstei. Lehn mit Zubehör, laut Schenkungsurkunden vom 27ten Febr. a. c. unter deren stipulirten Bedingung gerichtlich, und erb- und eigenthümlich dem Bürger und Schuhmachermeister Friederich Gottlieb Volkering übertragen.

Magistratus hieselbst.

## IX. Nachrichten.

**S**eilers grösstes biblisches Erbauungsbuch, welches eine erbauliche Erklärung und Anwendung der ganzen heiligen Schrift enthält, und besonders zum Gebrauch in Betstunden eingerichtet ist, 15 Bände in gr. 8. stark, ist gut eingebunden, und ganz wohl konditionirt, für 6 Rthlr. 18 mgr. zu verkaufen; (neu kostet es mit Band über 10 Rthlr.) Liebhaber wenden sich an den Prediger Gieseler zu Petershagen.

**D**a ich das Glück gehabt, unweit unserer Stadt Blotho ein mineralisches Bitter-Wasser, welches auch viele Eisenheile und Luftsäure enthält, zu entdecken, wodurch schon seit zwey Jahren viele Kräfte, so durch andere Gesundbrunnen nicht wieder hergestellt werden können, von schweren corporlichen Uebeln wirklich befreit worden sind, wie die darüber im Händen habende gerichtliche Zeugnisse ganz umständlich und zuverlässig besagen: So halte ichs für meine Pflicht, und nehme daher keinen fernern Anstand Einem geehrten Publico solches vorläufig durch diesen Weg bekannt zu machen, damit dieselben franken Personen welche jährlich ausser Landes und leider ostermals schon ver-

gebens Hülfe gesucht, sich in die jähriger Brunnen-Zeit anhero begeben, um alhier von ihren bislang unheilbar gewesenen Uebeln, Genesung erlangen zu mögen. Ich füge diesem übrigens noch bei, daß mit allerehesten von Einem hohen Obercollegio Medico zu Berlin, über die Bestandtheile

des heiligen Mineralwassers eine gründliche chemische Auseinandersetzung und eine allgemeine Empfehlung dieses Gesundbrunnens ganz unfehlbar erfolgen werde.

Wloho den 14ten Juny 1794.

Schmidt.

## Von der Milzseuche, oder dem sogenannten Milzbrande unter dem Hornviehe.

(Fortsetzung.)

Innerlich giebt man dem Viehe, um die galligten oder fauligten Unreinigkeiten aus den ersten Wegen und den Eingeweiden wegzuschaffen, drei oder viermal, am dritten Tag, folgende Arznei des Morgens nüchtern ein, als:

Zwei gute Hände voll Eichen- oder Kochsalz, 1 Quentin gestoßener Tallowenwurzel, und 1 Viertel Pfund gemeinen Syrup.

Dieses Gemisch giebt man mit 1 Quent. gekochter Heusaamenbrühe auf einmal zum Halse ein \*).

Nachdem das Vieh nach dieser Eingabe gehdrig laxiret hat, läßt man die Tallowenwurzel und den Syrup weg, gießt zu dem übrigen ein Lassenköpfchen voll Wein-essig hinzu, und setzt den Gebrauch dieser letztern Arznei 3 Tage nach einander fort. Ferner legt man schräg über die Nippeln an der linken Seite, in der Gegend, wo die Milz liegt, ein Haarseil, das beinahe

3 Viertel Elle lang ist, und macht dasselbe (wenn die Witterung nicht zu warm ist) mit folgender Salbe reizbar, als:

Gestoßene spanische Fliegen, 1 Loth, Schweineschmalz 8 Loth, Terpentinöl, 2 Loth.

Zusammen gemischt, und auf das Haarseil gestrichen.

Die Haarseile zieht man täglich einmal auf und nieder, und läßt sie 14 Tage bis 3 Wochen eitern.

Wenn die Haarseile den ersten oder zweiten Tag schon ziehen, und man eine Entzündung um die Peripherie des Haarseils bemerkt, wenn sie den öten und folgende Tage guten dicken, gesunden, weißgelblichen Eiter geben, so kann man sich gute Hoffnung versprechen, und einen erwünschten Erfolg mit Sicherheit entgegen sehen.

\*) Die Heusaamenbrühe macht man auf folgende Art: Man nimmt sechs Hände voll Heusaamen, gießt 15 Quartier Wasser darauf, läßt dies beinahe auf die Hälfte einkochen, gießt es durch ein grobes Tuch, und bedient sich dessen zum Gebrauch.

Wenn aber die Haarseite gar nicht ziehen, wenn sich keine Geschwüste, keine Entzündungen äußern, wenn sie gar keinen Eiter geben, sondern statt dessen eine entfärbte, graue, übel riechende Fauche ausschießt, oder wenn sie gar trocken bleibet, so steht es um eine gute Wirkung, um einen guten Erfolg schlecht; man darf aber noch nicht alle Hoffnung aufgeben, wenn sich die Fauche gegen den zarten bis zarten Tag in einen gutartigen Eiter verwandelt, das Vieh bei guter Freßlust bleibt, seine Mienen, seine Blicke, seine Augen noch geistig und belebt sind, seine Haare nicht aufrecht stehen, noch nicht entfärbt sind, sondern noch glatt und eben auf den Körper anliegen, so kann man auf einen guten Ausgang, auf eine erwünschte Genesung Hoffnung machen.

Bei dem Viehe, wo Beulen oder Geschwüste zum Vorschein kommen, leistet die Anwendung des glühenden Eisens oft sehr große Dienste.

Die Eisen, derer man sich zu diesem Gebrauche bedient, müssen die Form eines breiten Messers, mit einer stumpfen Schneide, und einem 1 und einen halben Zoll dicken Rücken haben, damit sie Hitze halten können; dergleichen Eisen müssen 2 Stück seyn, damit, wenn das eine kalt, das andere wieder warm ist.

Diese Eisen macht man roth- (nicht weiß-) glühend, und brennet, nach dem Lauf der Fasern, 2, 3, 4 und mehr längliche Striche, eines Fingers breit von einander entfernt, durch die Haut in die Geschwüste.

In diese streicht man etwas dicken Terpenum, und erwartet die Eiterung. Ledigens verfährt man mit den Arzneimitteln auf die Weise, wie ich oben angerathen habe.

Nun muss ich noch eines sehr gangbaren, von vielen Aerzten und Nichtärzten gegen diese und andere Krankheiten empfohlenen, sowohl Präservativ- als auch Heilmittels erwähnen, es ist das Überlassen.

Nach der Erfahrung meines Lehrers sowohl, als auch der, des verdienstvollen Professors Wolstein in Wien, schadet es, besonders in dieser Krankheit, und bringt keinesweges den davon gehofften Nutzen.

Ich komme nun wieder zu der vorjährigen, in dem Amt Peine, und besonders auf dem adlichen Guthe Equord und zu Merum bemerkten Milzseuche. An dem meisten Viehe, welches an dieser Krankheit krepirte, bemerkte man vorher weder was fieberhaftes, noch was frankes, das meiste starb plötzlich. Einige wenige Stücke gaben ein paar Stunden vor ihrem Tode die Krankheit durch Traurigkeit, Niedergeschlagenheit, Langsamkeit zu erkennen. Langsam folgten sie der Heerde zu oder von der Weide, oder nach dem Stalle; bei diesen bemerkte man noch überdies eine etwas trockene Zunge, einen äußerst kleinen und geschwinden Puls, ihr Tod erfolgte alsdenn gewöhnlich 6 oder 8 Stunden nach dieser Krankheitsanzeige, wenigstens weiß ich keines, welches 12 oder mehrere Stunden den Krankheitsanfall überlebte.

### Der Beschlusß künftig.